



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. II. Des Catholischen Magistrats zu Augsburg Vorstellung vom dortigen Religions-Wesen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
Aug.

Solten aber meine Hochgeehrte Herren die obgesagte Formula, (da Sie respec- tu certorum honorum keinem Stande kündlich oder beweislich unterworfen) dis Orts beharren wollen, so kan zwar meines Theils ichs nicht verhindern, bedinge mich aber, daß dieser Punct pro speciali nicht kan geachtet werden, noch mir, als der ich hierüber in specie nicht instruiret, gebühret, andern Ständen, darunter Fürsten, Grafen, Herren und Reichs-Städte, hierinnen vorzugreifen. Solches ist dem Religion-Frieden und der Billigkeit gemäß; Hingegen aber wäre auf dem unvorhofften Fall viel erträglicher, ad misericordiam Catholicorum zu confugiren, als quotidianas difficultates ex difficultatibus zu gewarten. Befehle meine Hochgeehrte Herren mich damit zu angenehmen Diensten und verbleibe

Meiner Hochgeehrten Herren

Dfnabrück am 6. Augusti  
1646.Dienstwilligster  
Wolfgang von Gemmingen.

## §. II.

Des Catholi-  
schen Magi-  
strats zu Aug-  
spurg Vorstel.

Der Abgeordnete des Catholischen Religions-Wesens selbiger Stadt, nach-  
Magistrats der Stadt Augspurg, ex- stehendes Memorial sub N. I. so am 27.  
hibirte zu Münster, von dem Zustand des Jul. dictirt wurde.

lung von der-  
tzigem Religi-  
ons-Wesen.

## N I.

Diät. Cathol. Monast. den 7.  
Julii An. 1647.Memoriale, die Stadt Augspurg und deren Religions-Exercitium  
betreffend.

Mit der Stadt Augspurg hat es diese Beschaffenheit; Nachdem der grössere Theil selbiger Bürgerschaft vor mehr als hundert Jahren die Zwöngliche Lehr angenommen, und solche unterschiedlich zuvor in Catholischen Kirchen predigen lassen, daß sie darauf in das Jahr 1537. das Dom-Capitul und gemeine Clerisey aus der Stadt getrieben, daher die Geistliche sich auf 11. Jahr lang entäußern müssen, bis Kayser Carl der Fünffte in das Jahr 1548. seine Commissarios, als sein Oberster Geheimer-Rath Hr. Nicolaus von Pernoth, Hr. zu Crandel, und Hr. Heinrich Hause von Lauffen, Ihre Majestät Hof-Rath, abgeordnet, die nach langer Anhörung Herrn Cardinali Octonis, Bischoff zu Augspurg, des Dom-Capituls gemeine Clerisey und Geistlichkeit auch Bürgermeister und Rath daselbsten, beyde Theile den 2. Augusti bemeldten Jahrs mit ihrem guten Wissen und Gehalt in der Güte verglichen und vertragen, daß der Cardinal und Bischoff zu Augspurg das Dohm- und andere Capitul und Stifte, auch Kirchen und Cldster, so dem Bischoff gehörig zu Augspurg gelegen, und mit der Clerisey hinaus gezogen, wider alle Maß, wie sie vor Veränderung und fürgenommener Neuerung der Religion gewesen, mit allen derselben Stiftern, Kirchen, Predig-Häusern, Schulen, Cldstern, Clausen und Capellen, Gütern, Häusern, Höfen, Garten, Zinsen, Gelder, Renten, Rechten, Gerechtigkeiten und Einkommen, frey in die Stadt einziehen, darinnen samt ihrem Gefinde sicher und frey wohnen, hausen, bleiben, ihr Nemter in Messen, Predigen, Ceremonien gebrauchen, und allen andern Geist- und Weltlichen Sachen, wie sie die hergebracht, samt allen ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten, Immunitäten, Verträgen und ihnen von Rechts wegen gebührenden Jurisdictionen und andern Sachen, nicht allein ohnverhindert männliches habenden Gebrauch halten müssen, sondern sie auch ein Rath zu Augspurg darben gütlich schützen, schirmen und handhaben, auch darwider mit Worten oder Wercken nicht handeln oder jemand andern zu thun gestatten: darbeneben alle

Pec

1647.  
Aug.

Personen in denselben Clöstern oder Clausen sich der alten Religion, in dem sie in solche Clöster kommen, ungleichen gemäß halten und kein darwider gestattet werden soll.

1647.  
Aug.

Und obwohln von dem Cardinal und Bischoff zu Augspurg damahln fürgebracht, daß alle Kirchen, sie haben Nahmen wie sie wollen, unter seiner Geistlichen Iurisdiction und Superiorität gelegen, auch die Collationen oder Pfarren, Prædicaturen und Schulen, den Bischöffen, Thum-Capitul und der Clericyn zuständig, und deshalben ihnen dieselbige zu zustellen, und sie deren nicht weiter zu verhindern gebäten, gleicher weise auch angezeigt worden, daß die Versehung aller andern Kirchen und Clöster zu Augspurg dem Ordinario zugehörig, mit Bitt, die von Augspurg an zu halten, solche zu dessen fernerer Bestellung auch zu restituiren: So haben doch die Berordnete des Rathes dargegen eingewendet, daß sie zu Anstellung des Interims, so ihnen von Carl V. zugelassen, und von denselben angenommen, auch Kirchen haben müssen, so wären nicht alle Clöster, Kirchen, Predig-Häuser oder Schulen einem Bischoff, sondern zum Theil ihnen denen von Augspurg zugehörig, zum Theil unter ihren Pflegern, es hätten auch die Personen etlicher derselben Clöster fast alle deren Gefälle zuvor verschwendet gehabt, ehe dieselbige zum Anbau kommen, zum theil gar abde sehen, die übrige ihnen übergeben lassen, da sie die Kirchen wieder aufgerichtet, Zins abgelbset, und die Leibgeding bezahlet, alles nicht ohne große Darlegung des Thrigen, und folgendes die Güter und Häuser derselbigen auf Almosen zu Unterhalt der Armen und Auferziehung der Jugend gewendet, die andere wären noch in ihrem Wesen, welches aber der Bischoff, Capitul und Clericyn nicht gestanden. Derowegen beyde Theile solches zu Kayserlicher weiterer Erklärung und Determination gestellet, also was Ihre Majestät deshalben auf genugsahme Verhör- und Erkundigung aller Gelegenheit und nach gestaltn Sachen weiter ordnen, daß es dabey gänglich gelassen und demselben getreulich gelebt und nachkommen werden solle.

Ob sich auch einiger Aussenstand dieses Vertrags halber zwischen bemeldten Partheyen zutrüge, so haben Ihre Majestät Dero die Leutering desselben nach Verhör beyder Partheyen jederzeit zu thun, dabey auch die Theil bleiben sollen, vorbehalten. Welche Abrede also alle Theil zu Danck und Gefallen angenommen, und dem gänglich nach zu kommen und zu geleben, solche in allen Puncten, Clausulen und Inhaltungen stets und unverbrüchlich zu halten, darwider nimmermehr zu thun noch zu schaffen oder zu gestatten, in keine Weg, bey Ihren Fürstlichen Würden, Ehren und Eyd zugesaget und versprochen, mit Verseh- und Begehung allerseits, aller und jeder Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, so sie hier wider gehabt und künstlich überkommen, wie die Nahmen haben, und sie sich deren von Rechts wegen verzeihen möchten, nichts nicht ausgenommen.

Dieser Vertrag ist lang nach dem Religion-Frieden, nemlich den 25. Maji An. 1582. von beyden Theilen wiederum erhohet und confirmiret, der gestalt, daß es bey vorigen und alten, sonderlich mehrermeltem Kayserlichen Restitutions-Vertrag in allen desselben Articulu und Inhaltungen bleiben, und denselben Verträgen durch die hernach gefolgeten nichts benommen noch derogiret seyn solle. Es haben sich zwar bald hernach zwischen Pflegere, Bürgermeister und Rath der Stadt Augspurg und etlichen ihren Bürgern und Rathes-Freunden ohnversehene Irrungen, daraus ein ganz sorglicher Aufstauff in der Stadt entstanden, sonderlich aus Einführung des neuen Calenders erhoben, darauf in dem Jahr 1584. ein Vertrags-Handlung angestellet, und von dem Rath, welcher damahln von beyden Religion besetzt, auch von der Bürgerschaft einander zugesaget worden, daß sie, die Catholische Religion und Augspurgische Confession bey dieser Stadt bleiben lassen und erhalten wollen, als ob künstlich etwas der Augspurgischen Confession zu Abbruch im Rath erkandt würde, daß als denn denselben frey zugelassen seyn solle, solches bescheidenlich zu ahnden, auch dasselbe durch beyde Partheyen an ohnpartheyische, scheidliche und friedliche Personen, deren sie sich vergleichen werden und mögen, gelangen zu lassen, dieselbe zu erbitten, mit einem Rath derhalben nachbarliche und friedliche Handlung zu pflegen und darunter mit vorwissenden Dingen freundsliche Vergleichung suchen, welcher ohnverbindlichen Handlung ein Rath auch gülich

1647.  
Aug.

lich und ohnverweigerlich statt thun, da aber der Handel in der Güte nicht kan verglichen werden, es alsdann mit ordentlichen Rechten an gebührenden Orten ausgetragen und erbrert werden solle. Dieser Vergleich ist von den Herren Bischöffen zu Augspurg nicht einmahl gut geheissen, sondern demselben als rei inter alios acta, ausdrücklich contradiciret, wie dann derselbige anders nicht, als auf Kaiserlicher Majestät Auctorisation aufgerichtet und beschlossen, hernacher von Kayser Rudolpho dem Andern, weiter nicht, als daß er männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohne Eingriff und ohn schädlich seyn solle, ratificiret worden.

1647.  
Aug.

Nachdem dann die Herren Ordinarii von langen Jahren hero auf Mittel und Wege getrachtet, dadurch sie die Jurisdictionem Ecclesiasticam vermöge des Vertrags Anno 1548. wiederum vöellig in die Stadt Augspurg einführen möchten, als ist endlich den 10. Januarii Anno 1628. weyland Erz-Herzog Leopold zu Oesterreich und dem Bischoff zu Eichstädt eine Kayserliche Commission aufgetragen worden, die dann durch ihre Subdelegirte sich der Sachen Bewandniß nach allen Umständen mit Vernehm- und Berührung aller Beheffen, die an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten alda immer haben können aufgebracht und vorgewendet werden, gnugiam erkündiget und darüber den 26. Julii umständliche Relation erstattet, welche Ihre Kayserliche Majestät Ferdinandus der Andere nicht allein reifflich und mit allem Fleiß delibereiren, berathschlagen und wohlbedächtlich erwegen lassen, sondern auch darüber Dero getreuesten Churfürsten Rath eingeholet, und nach reiffer gehabter Consultation und eingebrachten Churfürstlichen Gutachten so viel befunden, daß obbejagter zwischen Cardinaln Otto, Bischoffen zu Augspurg, und dero Stadt alda in Anno 1548. aufgerichtete Verträge die Geistliche Obrigkeit und anders betreffend, obzwar der Religions-Frieden hernacher erfolget, gleichwol in seinem esse und bey Kräfften bestehe; Zumahl weil Maximilianus der Ander in dem An. 1582. abgehandelten und confirmirten Vergleich angezogenen Restitutions-Vertrag de Anno 1548. neben andern Vorträgen klährlich vorbehalten, deswegen derselbe wegen ausdrücklicher Wiederholung nicht aufhebt seyn könne, der andere, zwischen den Catholischen und Uncatholischen Raths-Freunden und Bürgerchafft Anno 1584. aufgerichtete Vertrag auch nicht anders verstanden werden möge; Als denn derselbe ohne Nachtheil des Bischoffs als tercii geschehen sey, wie auch die darauf erfolgte Confirmation dasselbige ausdrücklich mit sich bringe, und weil denn also obangeregter Vertrag de Anno 1548. erst lang nach dem Religions-Frieden wiederholet und confirmiret auch dadurch nicht aufgehoben werden können, also und weil auch in demselben die zwischen die Bischöffe und Dohm-Capitul gegen der Stadt Augspurg vorbehaltene Geistliche Jurisdiction lauter und klar gnung ausgeföhret, darin denn ausdrücklich disponiret, daß der Bischoff, Dom-Capittel, Stifte, Kirchen und Clöster in Augspurg wiederum, allermassen wie sie vor Veränderung und vorgekommener Neuerung der Religion darin gewesen, frey einzziehen, darin wohnen, haufen, bleiben, ihre Aemter in Messen, Predigen, Ceremonien, Gebräuchen und allen andern Geist- und Weltlichen Sachen, wie sie in obbemeldter Zeit, als nemlich vor der in Anno 1537. vorhero fürgegangener gewaltthätiger Ausschaffung hergebracht, samt allen ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, Immunitäten, Verträgen und ihnen von Rechtswegen gebührender Jurisdiction und andern Sachen, nicht allein ohnverhindert männiglich haben Gebrauch halten und müssen, sondern sie auch ein Rath zu Augspurg darbey schützen schirmen und handhaben solle. Demnach haben Ihre Majestät nunmehr vor billig erachtet, daß der Bischoff zu Augspurg samt dem Dom-Capittel, in Krafft der dem Vertrag de Anno 1548. einverleibten Reservation und deren von Augspurg selbst Einwilligung, die injuria temporum hinterbliebene Execution und Restitution dieser Verträge und reservirten Bischöfflichen Jurisdiction und was dero anhängig, bevorab weil solche von Rechtswegen dem Ordinario ohne das gebühret, und durch den Religion-Frieden wegen des Special-Vertrages nicht hat genommen werden können, zu behaupten, und in consequentiam derselben die Augspurgische Confession samt dero Lehr abzuschaffen, und dagegen unsere uhralte Catholische Religion wiederum einzuführen und fort zu pflanzen gut Fug und Macht habe.

Fünffter Theil.

Et

Wenn

1647.  
Aug.

Wenn dann Ihre Majestät auf eingeholtes Churfürstliches Gutachten und anderer Catholischen Meynung noch für rechtmäßig erachtet, daß vielgedachter Anno 1548. aufgerichteter Restitutions-Vertrag durch obtermeldten Religion-Frieden nicht aufgehbt und in krafft dessen dem Bischof und dem Dohm-Capitul die Jurisdiction Ecclesiastica und mit derselben auch die Reformation gebühre, so haben Sie es auch allergnädigst dabey bewenden lassen, und dem Bischoff den 20. Juli 1629. zugeschrieben, sich nunmehr seiner Geistlichen Jurisdiction allda zu Augspurg zu gebrauchen, und die daselbst langgewünschte und gesuchte Reformation vor Hand zu nehmen, mit ernstlichem Befehl an die Stadt-Pfeger und Decemviros Civitatis, daß sie dem Bischoff in solcher, krafft zustehender Geistlichen Jurisdiction, vorhabenden Reformation bestes Fleißes assistiren und beystehen, in Ihrer Majestät Nahmen und von derowegen die würdliche Execution und Vollziehung der Kayserlichen Resolution vornehmen, auch allen möglichen Vorschub und Beyhülff leisten und erzeigen sollen, damit in wiederigen Fall Ihre Majestät nicht verurthet werden, andern diese Assistenz und Execution zu committiren; Immassen Ihre Majestät eben zu diesem Ende ihren eigenen Gesandten und Reichs-Hof-Rath, Ferdinand Kutschen, von Stiefftmann Freyherrn abgeordnet, ihnen zu solchen gehorsamsten Bezeugungen Beyhülff zu thun, auch sie in solchen allen zu secundiren.

1647.  
Aug.

So viel aber die Besetzung des Raths, Gerichts und der Stadt Aemter Stellen und Dienste concerniren thut, hat Kayser Carl der V. den 7. Juli Anno 1549. bey der Stadt Augspurg geordnet, daß jederzeit in der Raths-Wahl, auch sonst in Besetzung der Stadt Aemter, und sonderlich der Advocaten, Procuratoren, Stadt-Gerichts und Raths-Schreiber, samt andern dergleichen Aemtern, diejenige, so eines Christlichen ehelichen Lebens und Wesens, auch sonst geschicket, tauglich und der alten wahren Christlichen Religion am nächsten seyn, zu der Regierung und solchen Aemtern vor andern gezogen, erwählet und bestellet werden sollen. Nachdem nun in dem Jahr 1584. oberständener massen eine innerliche Unruhe und Spaltung in der Stadt entstanden, hat Kayser Rudolph der II. für nothwendig erachtet, zu eigentlicher Erkundigung des Handels und Vorkommung künfftiger mehrer Unruhe und Zerrüttigkeit, Kayserliche Commissarien daselbst hin gen Augspurg zu verordnen; bey welcher Commission für nützlich und nothwendig erachtet worden, dasjenige, so in dem Politischen Wesen bey dieser Stadt nach gehaltenen Inquisition, zu allerhand Zerrüttigkeit und Mißtrauen Ursache gegeben, abzustellen: haben demnach die von Rath ausdrücklich versprochen und zugesaget, daß sie auch alle und jede Bürger und Einwohner der Stadt, obbemeldten Caroli V. Ordnung und Edict von Bestellung der Obrigkeit und derselben Wahl verpflichtet seyn, als derogestalt, daß sich der selben in ewige Zeit niemand wiedersehen, sondern derselbigen Ordnungen in allen Articulen, Puncten und Einhaltungen und fährohin kein ander weder allein dieselbe Obrigkeit bey dieser Stadt genannt unterstehen soll, einige andere Obrigkeit einzuführen, bey den Poenen und Straffen derselben Ordnung insonderheit einverleibet. Auf diese Carolinische Wahl-Ordnung haben die Augspurgische Confessions-Berwandte sowol, als die Catholische, alle Jahr bey der neuen Raths-Wahl continuirlich geschworen; demnach hat auch Kayser Ferdinand der II. den 8. Martii 1629. befohlen, daß hinführo derselben starck nachgelebet, und allezeit, wenn taugliche Catholische gefunden worden, so man zu Besetzung des Raths, auch sonst der Rath Aemter und Stellen gebrauchen könne, selbige den Augspurgischen Confessions-Berwandten einzig und allein vorgezogen: nichts destoweniger die Waisen- und Findel-Kinder in der Catholischen Religion auferzogen, die Kirche und Ziehe-Pflege-rinn mit Catholischen tüchtigen Persohnen bestellet, auch die Hospital und andere Pfründen, den uhratten Stiftungen gemäß, für die Catholischen gebrauchet und angeordnet werden sollen.

Als aber der König in Schweden Anno 1632. sich der Stadt Augspurg bemächtiget (wie dann selbige bis auf das Jahr 1635. in Schwedische Gewalt gewesen) hat derselbe den Catholischen Magistrat ganz ab- und die Raths- auch alle andere Stellen und Stadt-Diensten allhier mit Augspurgischen Confessions-Berwandten besetzt, die Cleric

1647.  
Aug.

Erliesen, so das vorgehaltene geschärfte Jurament nicht präctiren wollen, aus der Stadt getrieben und alles in der uncatolischen Hände gespieler. Nachdem nun die Schwedischen Dominat 3. Jahr lang in der Stadt geführt, jedoch durch Verleihung Göttlicher Gnaden die Sachen in bemeldten 1635. Jahr wiederum dahin kommen, daß die Schwedischen mit Accord abgezogen, haben die uncatolischen Pfleger, Bürgermeister, Råthe und Bürgerschaft den 13. Martii ebenfalls bey Kayserlicher Majestät, vermittelst Herrn Graf Carl Ludwig Ernsten zu Sulz, Statthaltern des Herzogthums Würtemberg, Herrn Georg Ulrich, Grafen zu Wolckenstein und Herrn Georg Cran, beyden Kayserlicher Majestät Reichs-Råthen, ein Vergleich erhandelt und solchen auch ihres Theils stet, fest und unverbrüchlich zu halten, beheurlich zugesaget und versprochen. Und zwar erstlich, so viel die Religion betrifft, daß es bey der Kayserlichen im Jahr 1629. beschyenen Verordnung und Reformation verbleiben, jedoch denen der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern, die Anno 1629. und vor Ankunfft des Königs in Schweden auf des Reichs Boden kein Exercitium der Augspurgischen Confession mehr gehabt, aus Kayserlichen Gnaden erlaubt und zugelassen seyn solle, eine Kirchs auf ihre Kosten zu bauen, und darinnen einen Prædicanten zu halten, der Geistlichen Güter halber, soll es bey dem in gemeldtem 1629. Jahr zwischen dem Bischoffen zu Augspurg und dem Magistrat gemachten und von Kayserlicher Majestät auf beyder Theil Anhalten confirmirten absonderlichen Vertrag sein Bewenden haben, jedoch lassen Ihre Majestät geschehen, daß dieselige Fundationes, so von den Augspurgischen Confessions-Verwandten für ihre Lehre gestiftet und aufgerichtet worden, denselben verbleiben mögen. Wegen Bestellung der Hospitalien, Bettler-Zeh-Findel- und Wasjen-Häuser, habe es bey Ihrer Majestät den 8. Martii 1629. gemachten Verordnung sein Bewenden. Wegen Bestellung des Regiments soll es bey der Wahl-Ordnung weyland Kayser Carl des V. und darüber in gedachtem 1629. Jahr am 8. Martii ergangenen Kayserlichen Decret verbleiben, allein vor selbiges mahl das Regiment wiederum restituiert werden, wie es vor der Schwedischen Aenderung gewesen; sodann Ihre Majestät vorbehalten seye, bey künfftiger Wahl und Regiments-Bestellung die weitere Verordnung, die hernach sonderbahr erfolgt, höchsternannten Caroli V. Sanction gemäß zu thun, auch die Stadt mit diesen particular-Tractaten zu frieden seyn, und von den künfftigen Universal-Tractaten weder Schaden noch Nutzen zu befürchten oder zu hoffen haben. Und sollte dieser Accord von Ihrer Majestät bestätigt und confirmirt werden, und bis zu erlangter Ratification immittelst das uncatolische Stadt-Regiment in selbigem Stand verbleiben.

Bey diesem Accord haben sich des andern Tages die Abgeordnete der Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem beschweret befunden, daß die Bürger der Augspurgischen Confession keine Kirchen oder Plas, darinnen ad interim und bis die ihnen verwilligte Kirchen erbauet, das Exercitium Augspurgischer Confession gehalten werden mögen, zugelassen, auch einen einzigen Prædicanten zu halten erlaubet worden, und sie, Abgeordnete, gleichsam für unmöglich halten wollen, daß ein einziger Prædicant solcher grossen Bürgerschaft der Gebühr vorstehen könne, daherom um Extension solcher Kayserlichen Gnade angehalten: darauf den Bürgern Augspurgischer Confession noch ferner, doch auf Ihrer Majestät Ratification verwilligt worden, neben dem Prædicanten noch einen Helfer zu halten, der zu Übung ihres Exercitii sich der Kirchen zu den Darffüssen precario auf sechs Wochen zu gebrauchen, und immittelst bey Ihrer Majestät selbst um Assignation eines Orts, darinnen sie ihr Exercitium halten können, zu bewerben.

Über solches ist die Kayserliche Ratification und den 12. Junii der Prager Frieden-Schluß erfolgt, und darinnen §. In den Reichs-Städten 2c. mit ausgedrückten Worten verlesen, daß es in den Reichs-Städten, mit welchen Ihre Majestät in particulari accordiren lassen, bey denselben Accorden bleiben 2c. Item §. Welche Stände 2c. daß derjenige Stand, welcher mit Ihrer Kayserlichen Majestät bereits particulariter accordiret, bey ihrem Accord gelassen werden, hergegen aber nicht befugt seyn sollen.

Fünffter Theil.

Et 2

len,

1647.  
Aug.

1647. August. len, etwas mehrers, als je dieselbe ihnen verwilliget, aus diesem Frieden zu begehren, oder aber sich desjenigen, was sie in selbigen particular-Accorden zugesagt, durch diesen zu entbrechen. Wobey es auch in dem Regenspurgischen Reichs-Abschied verblieben und ohngeändert gelassen worden. 1647. August.

Aus welchem allen nun dieses zum Beschluß zu inferiren, wann man den Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Stadt Augspurg in dem ein oder andern, ihrem ohnbilligen Begehren nach, bewillfahren sollte, daß der Anno 1548. aufgerichtete, und Anno 1582. von neuen confirmirte Vertrag, die Kayserlichen cum plena informatione ac matura præhabita deliberatione ergangene Resolutiones, Decreta und Befehle, Electorum placita, der von dem uncatolischen Rath und Bürgererschaft, zu ihren eigenen Verstand und Vortheil erhandelt und bestätigte Accord, der Pragerische Friede und Regenspurgische Reichs-Schluß müsten infringiret, und zu Boden geführt, auch viel andern Catholischen Ständen (dann was gegen den einen Stand recht, daß kan gegen den andern nicht unrecht seyn) ex causâ similitudine & rationis paritate, ohnverantwortlich præjudiciret werden.

## §. III.

Be-  
schwe-  
zung  
des  
Cammer-  
Ge-  
richts  
über  
die  
ausste-  
henden  
Zieler.

Weil die mehresten Deutschen Provinzen, durch den Krieg vergestalt rüiniret worden waren; daß solche die Kosten zu ihrer eigenen innerlichen Verfassung nicht mehr aufzubringen vermöchten; so blieben die Cammer-Zieler, zu Erhaltung dieses Reichs-Gerichts, um so mehr aus, daß die Camerales in den alleräußersten Nothstand darüber verfielen. Und ob man wohl im vorigen Jahr schon auf das Mittel einer allgemeinen Juden-Capitation verfallen, um die Cammer-Gerichts-Salarien damit zu bestreiten; solches Mittel auch noch erst in Neulichkeit, Inhalts N. I. & Adjunct. A. wiederholt hatte; So ereigneten sich jedoch dagegen, sonderlich wegen der allzugroßen Ungleichheit, derer hin- und wieder gefessenen Juden, solche Schwüßigkeiten, daß

Vor-  
schlag,  
die  
Reichs-  
Zölle  
zu  
erhö-  
hen,  
und  
pen-  
nas  
temere  
litigantium  
zu  
introduciren.

das Cammer-Gericht endlich selbst auf einen andern Weg, zur Zahlung zu gelangen, gedencken mußte. Dasselbe trug daher in nachgesetztem Schreiben sub N. II. darauf an, entweder einen neuen besondern Zoll, zu Unterhaltung der Justiz, anzulegen, oder die alten Reichs-Zölle in tantum zu erhöhen, und den Ueberfluß durch die bestellten Zöllnere ad Cameram liefern zu lassen, auch auf die temeraria litigia, gewisser massen, Sportulas und Penas zu legen. Es wurde aber in der darüber gepflogenen Consultation davou gehalten, daß das erste Caput nicht auf den Friedens-Congress gehöre, das andere hingegen nicht practicabel sey, Ausweis des ausliegenden Protocoll, sub N. III.

## N. I.

Dictat. Monasterii d. 7. Julii Ao. 1647.  
sub Direct. Moguntino.

## Der Stände Antwort an das Cammer-Gericht, die Juden-Capitation betreffend.

Hochgeehrte Herren!

N. I.  
Der  
Reichs-  
Stände  
Ant-  
wort  
Schrei-  
ben  
an  
das  
Cammer-  
Ge-  
richt.

Wir haben empfangen und verlesen, was unterm dato den .8. May nechsthin die Herren an Uns anderweit des höchst nöthigen Unterhalts halber ferner gelangen lassen, und dabeneben über die von theils der Stände des Reichs sowohl zu Franckfurt in erst-verwichener Oster-Wesse, als den beyden Leg-Städten Nürnberg und Ulm,

ein-